



NEWSLETTER

03/2021

In dieser Ausgabe:

- **BGH zur Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs von Kunden**
- **Erfreuliches zur EU-DSGVO**
- **Verbundgruppen und Familienrecht? Entscheidung des 1. Senats für Familiensachen / OLG Düsseldorf hat Auswirkungen auf das Marketing**
- **Marktüberwachungsverordnung am 16.07.2021 in Kraft getreten: Auswirkungen auf Verbundgruppenzentralen, Fulfillment-Dienstleistungen und Verkaufs- bzw. Online-Plattformen sowie Eigenmarken**
- **Geschäftsgeheimnisschutzgesetz: Ein lästiges, indes nicht zu unterschätzendes Gesetz – OLG Düsseldorf konkretisiert Anforderungen an angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen**

BGH zur Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs von Kunden

Der Bundesgerichtshof hat mit Entscheidung vom 15.06.2021 (AZ. VI ZR 576/19) zur Reichweite eines datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruches (Art. 15 Abs. 1 DSGVO) Stellung genommen. Ein Betroffener (z. B. Kunde) hat gegenüber dem Verantwortlichen (z. B. Verbundgruppenzentrale oder Kunde des Anschlusshauses) nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO Anspruch auf Auskunft darüber, ob der Verantwortliche

personenbezogene Daten über den Betroffenen verarbeitet und, wenn das der Fall ist, Anspruch auf weitere Informationen.

Streitig war bislang der konkrete Umfang dieses Auskunftsanspruches, also die Frage, welche Daten vom Auskunftsanspruch erfasst sind und inwieweit Kopien dazugehören. Wurde bislang zum Teil angenommen, dass lediglich eine Kopie aller Stammdaten des Betroffenen herauszugeben war, geht der BGH nun deutlich darüber hinaus.

Der BGH meint, eine sehr weite Auslegung des Auskunftsanspruches sei erforderlich. Das führt zu Folgendem: Der Verantwortliche wird auch zur Herausgabe von umfassenden Unterlagen verpflichtet, wenn und soweit diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten. Hintergrund des vom BGH entschiedenen Streites war, ob und inwieweit der Kunde eines Lebensversicherers auch Anspruch auf Herausgabe von Korrespondenz zwischen dem Lebensversicherer und dem Kunden selber hat. Man könnte meinen, dass eine Herausgabepflicht von Korrespondenz zwischen dem Kunden und dem Lebensversicherer nicht erforderlich sei, denn schließlich hat der Kunde zum Beispiel eine E-Mail selber übermittelt bzw. selber erhalten. Einer solchen Ansicht erteilt der BGH eine Absage. Verbundgruppen und Anschlusshäuser können daher gegenüber einer Betroffenenanfrage nicht einwenden, dass solcher Schriftverkehr nicht von der Auskunft erfasst sei, da der Betroffene schließlich über diese Information verfüge. Der BGH meint, Zweck des Auskunftsanspruches sei es auch, dass die betroffene Person die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüfen könne. Davon ausgehend ist daher auch vergangene Korrespondenz zwischen

dem Verantwortlichen und dem Kunden erfasst. Dazu gehören auch interne Vermerke und interne Kommunikation des Verantwortlichen. Ausgenommen vom Auskunftsanspruch sind alleine interne Bewertungen des Verantwortlichen. Solche internen Bewertungen, zum Beispiel in Form von rechtlichen Analysen, können zwar auch personenbezogene Daten enthalten, die Beurteilung einer Rechtslage selbst enthalte aber keine Information über den Betroffenen und sei daher nicht vom Auskunftsrecht erfasst.

Trotzdem: Mit Blick auf die Entscheidung des BGH bedeutet dies für Verbundgruppenzentralen und Anschlusshäuser erheblichen Mehraufwand. Wenn Daten in unterschiedlichen Abteilungen verarbeitet werden müssen, so muss sichergestellt werden, dass sämtliche relevanten Unterlagen, die Gegenstand dieses Auskunftsanspruches sein können, entsprechend „organisiert“ werden. Bei Auskunftsanfragen von Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen wird es daher zu einem deutlichen Mehraufwand kommen. Um aufsichtsbehördliche Maßnahmen bei unvollständigen Auskünften zu vermeiden, ist unbedingt eine umfassende Auskunft organisatorisch zu organisieren.

Autor: RA Christoph Engling, RA bei WGW

Erfreuliches zur EU-DSGVO

Für große Unruhe sorgte die EuGH-Entscheidung zur Unwirksamkeit des Privacy Shields (Schrems II). Das Privacy Shield war bislang eine sichere Möglichkeit personenbezogene Daten außerhalb der EU in die USA bzw. dahin zu übermitteln. Die EuGH-Entscheidung sorgte für viel datenschutzrechtlichen Aufwand bei Verantwortlichen, denn nur kurze Zeit später haben die Aufsichtsbehörden die Forderung gestellt, dass der Verantwortliche sich umfassend mit der Rechtslage der Verarbeitung von personenbezogenen Daten außerhalb der EU zu befassen habe und ggfls. Verarbeitungen ohne plausible Rechtsgrundlage einzustellen habe. Im Hinblick auf die wesentlichen Applikationen großer Softwareanbieter (z. B. Microsoft) sorgte die Entscheidung für erhebliche Mehrbelas-

tung/Arbeitsaufwand im Rahmen der datenschutzrechtlichen Compliance. Insbesondere ist im Rahmen des sog. Data-Mappings (=Voraussetzung, damit sich der Verantwortliche einen umfassenden Überblick über die Verarbeitungen machen kann) ist es erforderlich, dass man nicht nur eine „direkte“ Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU betrachtet, sondern auch „mittelbare“ Verarbeitungsprozesse in Drittländern berücksichtigt. D. h. konkret: Ein Drittlandbezug kann auch entstehen, wenn der Anbieter von Services/Softwareapplikation, etc. seinerseits einen Anbieter (bspw. im Rahmen von Hosting oder weiteren Services) einsetzt, der einen Drittlandbezug (zum Beispiel USA) aufweist. Derartige Verarbeitung konnten auf Grundlage der Standard Contractual Clauses (SCC) organisiert werden. Das Problem bestand allerdings darin, dass diese nicht die Rechtslage unter Beachtung der Schrems II-Entscheidung abbildeten.

Erfreulicherweise hat am 04.06.2021 die EU-Kommission die neue und finale Fassung der neuen SCC angenommen, die bei EU-weiten sowie internationalen Datentransfers unbedingt durch Verbundgruppenzentralen und ihre Anschlusshäuser beachtet werden sollten, da sie vor allem den Einsatz von US-Dienstleistern betreffen und ermöglichen.

Diese SCC sind Musterverträge, die für Transfers der personenbezogenen Daten durch „Datenexporteure“ an „Datenimporteure“ in Drittländern eine geeignete rechtliche Garantie darstellen können. Der Aufbau der SCC ermöglicht eine flexible Vertragsgestaltung. Diese Module berücksichtigen die Datenübermittlung zwischen Verantwortlichen (Modul 1), von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter (Modul 2), von Auftragsverarbeitern an weitere Unter-Auftragsverarbeiter (Modul 3) sowie von Auftragsverarbeitern an einen Verantwortlichen (Modul 4). Die neuen Formulierungen der SCC berücksichtigen auch die Anforderungen der DSGVO und die Vorgaben aus der EuGH-Entscheidung Schrems II.

Für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die bereits bestehende Standardvertragsklauseln (die Vorgängerversion) verwenden, gilt ein Übergangszeitraum von 18

Monaten bis zum 27.12.2022. D. h.: Verbundgruppenzentralen sollten bereits jetzt, insbesondere im Rahmen noch laufender Privacy Shield Projekte, die Anwendung der neuen Standardvertragsklauseln prüfen, einleiten und spätestens zum Ablauf des Übergangszeitraums anwenden.

Autor: RA Julian Scheele, RA bei WGW

Verbundgruppen und Familienrecht? Entscheidung des 1. Senats für Familiensachen / OLG Düsseldorf hat Auswirkungen auf das Marketing

Das OLG Düsseldorf (1. Senat für Familiensachen) hat mit Beschluss vom 20.07.2021 - 1 UF 1977/21 - eine Entscheidung getroffen, die Auswirkung auf Verbundgruppenmarketingaktionen hat.

Kinder sind positive Werbeträger. Anlässlich von Marketingaktionen, insbesondere in sozialen Medien, sind Kinder willkommene Werbebotschaftsträger. So werden Fotos von Kindern im Rahmen der Imagewerbung, im Rahmen von Preisrätseln, Gewinnspielen, etc. eingesetzt.

Dass dabei hinsichtlich der abgebildeten Personen urheberrechtliche Anforderungen zu beachten sind, ist hinlänglich bekannt. Was allerdings nicht jedem geläufig ist, nun aber durch das OLG Düsseldorf noch einmal klargestellt wird, dass für die Verbreitung von Fotos eines Kindes in digitalen Medien die Einwilligung **beider** sorgeberechtigter Elternteile erforderlich ist. Die Rechtfertigung der Verwendung von Fotos eines Kindes in digitalen sozialen Medien bedarf nach § 22 KunstUrhG und Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO der Einwilligung **beider** sorgeberechtigter Elternteile. Es entspreche regelmäßig dem Kindeswohl am besten, die Entscheidung über das rechtliche Vorgehen gegen eine unberechtigte Veröffentlichung eines Fotos des Kindes im Internet demjenigen Elternteil zu übertragen, der die Gewähr für die Verhinderung der weiteren Bildverbreitung bietet, so das OLG.

Wenn mit dem Foto eines Kindes geworben wird, so sollte unbedingt im Rahmen der

entsprechenden Rechteeinholung idealerweise die Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile eingeholt werden, mindestens aber in den zugrunde liegenden Vereinbarungen geregelt werden, dass für den Fall, dass nur ein sorgeberechtigter Elternteil die Einwilligung erklärt, dieser Elternteil dafür einsteht, dass auch der andere sorgeberechtigte Elternteil mit der Verwendung des Fotos einverstanden ist.

Autorin: RAin Anna Maria Göbel, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, RAin bei WGW

Marktüberwachungsverordnung am 16.07.2021 in Kraft getreten: Auswirkungen auf Verbundgruppenzentralen, Fulfillment-Dienstleistungen und Verkaufsbzw. Online-Plattformen sowie Eigenmarken

Im Juli 2021 trat die neue Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 in Kraft, die umfassend an alle Non-Food-Produkte in Europa neue produktrechtliche Anforderungen stellt. Ziel dieser Marktüberwachungsverordnung ist eine grenzüberschreitende Überwachung des Warenverkehrs in Europa. Die Verordnung berücksichtigt auch neue „Wirtschaftsakteure“, wie bspw. Fulfillment-Dienstleister, und hat eine neue Definition gefunden für die Frage, wann ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird. Die Marktüberwachungsverordnung bedeutet erhebliche Ausweitungen behördlicher Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse im Rahmen des E-Commerce. Erstmals werden produktsicherheitsrechtlich Fulfillment-Dienstleister angesprochen. Fulfillment-Dienstleister sind solche, die sich mit der Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und den Versand von Produkten, an denen kein eigenes Eigentumsrecht besteht, befassen, wobei (nur) diesbezüglich Postdienste, bestimmte Paketzustelldienste und Frachtverkehrsdienstleistungen ausgenommen sind. Diese Fulfillment-Dienstleister werden nunmehr als „Wirtschaftsakteure“, und damit als Verpflichtete nach der Marktüberwachungsverordnung, in die Pflicht genommen. Der EU-Gesetzgeber hat zugleich neue und zusätzliche Regelungen für Verkaufsbzw. Onlineplattformen geschaffen.

Verkaufsplattformen sind Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, weil sie Hosting-Dienstleistung anbieten und damit sog. Host-Provider sind. Damit sind auch Verbundgruppenzentralen angesprochen, die eine zentrale Plattform für Ihre Anschlusshäuser betreiben bzw. dort Anschlusshäuser Produkte handeln können. Als neue Regelung zum Fernabsatz bzw. zum Onlinehandel wurde Artikel 6 MÜ-VO eingefügt. Es wird klargestellt, dass ein Produkt bereits als auf dem Markt bereitgestellt gilt, wenn ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten wird. Mit dieser Regelung geht eine erhebliche Erweiterung bzw. zeitliche Vorverlagerung des produktsicherheitsrechtlich zentralen Inverkehrbringens bzw. Bereitstellungs begriff einher. Auch die Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden wurden erweitert: So hat die Marktüberwachungsbehörde nunmehr die Befugnis, die Entfernung von Inhalten von einer Online-Schnittstelle, in der auf die betreffenden Produkte Bezug genommen wird, zu verlangen oder die ausdrückliche Anzeige eines Warnhinweises für Endbenutzer (Endkunden), die auf die Online-Schnittstelle zugreifen, zu verlangen, sofern es keine andere Möglichkeit gibt. Das bedeutet: Im Falle von Produktwarnungen muss sichergestellt sein, dass Verbundgruppenzentralen derartige Warnhinweise einspielen können. Die MÜ-VO befasst sich ebenfalls mit dem Herstellerbegriff. Hersteller ist nach Art. 3 Nr. 8 MÜ-VO jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickelt oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet. Das ist insoweit nicht neu. Allerdings stellt die Marktüberwachungsverordnung klar, dass auch die Quasi-Hersteller (Herstellen durch Labeling) vom Anwendungsbereich der Marktüberwachungsverordnung und den damit verbundenen Eingriffsmöglichkeiten und Korrekturmaßnahmen der Marktüberwachungsbehörden erfasst sind.

Verbundgruppenzentralen sollten sich daher, soweit noch nicht geschehen, dringend mit den neuen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Online-Schnittstellen, Marktplatzlösung, mit den neuen Anforder-

ungen und Inhalten der Marktüberwachungsverordnung intensiv auseinandersetzen.

Autor: RA Andreas Grünstern, Fachanwalt für IT-Recht, Lehrbeauftragter für IT-Recht der FH Südwestfalen, Partner bei WGW

Geschäftsgeheimnisgesetz: Ein lästiges, indes nicht zu unterschätzendes Gesetz - OLG Düsseldorf konkretisiert Anforderungen an angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen

Bereits am 06.04.2019 trat das Geschäftsgeheimnisgesetz in Kraft. Das Gesetz verlangt die juristische und technische Umsetzung und Dokumentation von Geheimnischutzmaßnahmen. Ohne angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen besteht kein schützenswertes Geschäftsgeheimnis. Bislang war der gesetzliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vom Willen des Unternehmensinhabers abhängig. Nach der neuen Rechtslage liegt ein Geschäftsgeheimnis nur dann vor, wenn es an juristische und technische Maßnahmen anknüpft, die im Streitfall nachgewiesen werden müssen, d. h. die Darlegungs- und Beweislast liegt bei der Verbundgruppenzentrale. Das OLG Düsseldorf (I - 15 U 6/2000) hat mit Entscheidung vom 11.03.2021 zur Frage der Angemessenheit von Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1 C GeschGehG Stellung genommen. Das OLG Düsseldorf wiederholt, was im Grunde bereits bekannt war. Die Angemessenheit von Geheimhaltungsmaßnahmen hat sich an einem objektiven Maßstab zu orientieren der allerdings keine extreme Sicherheit verlangt. Allerdings sind selbst die Mindestanforderungen, die das OLG in dem Rechtsstreit exemplarisch erwähnt, erheblich. Geheimhaltungsmaßnahmen müssen ununterbrochen vorliegen, d. h. letzten Endes, sind Geheimhaltungskonzepte zu pflegen. Zum Mindestmaß gehören Konzepte und Dokumentation zum Gebäudeschutz. Es sind Geheimhaltungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern erforderlich, wobei erschwerend hinzukommt, dass nach der Entscheidung des LAG Düsseldorf vom 03.06.2020 (AZ. 12 SaGa 4/2000) sog. Catch-all-Klauseln („Mitarbeiter hat

über alle Sachverhalte zu schweigen“) unwirksam sind. Derartige Formulierungen finden sich (noch) in einer Vielzahl von Altverträgen. Zu den Mindestmaßnahmen gehören ferner Regelungen zum Umgang mit betrieblichen Unterlagen, Datenträgern und angefertigten Abschriften. Der Umgang mit firmeneigenen Smartphones sowie zur Software- und App-Installation sind zu regeln. Zum Geschäftsgeheimniskonzept gehört auch Regelung zu digitalen Daten und Firewall sowie VPN-Leitungen und Log-in-Funktion. Ferner bedarf es neben der Definition von Zugriffsbeschränkungen innerhalb der Mitarbeiterkreise ggf. auch der Kennzeichnung hinsichtlich Erstellung bzw. Inhaberschaft der Geschäftsgeheimnisse. Das OLG Düsseldorf geht auch davon aus, dass Geheimhaltungsvereinbarungen mit

Geschäftspartnern, also mit Lieferanten, Dienstleistern, etc., erforderlich sind.

Der OLG hob hervor, dass es nicht nur um vereinzelte Aspekte bei solchen Schutzmaßnahmen geht, sondern ein Schutz verschiedener Mittel und in verschiedenen Richtungen in den Blick genommen werden muss. Geschäftsgeheimnisse sind daher, so das OLG, vertraglich wie auch organisatorisch und technisch zu schützen.

Autor: RA Alexander Wagner, Fachanwalt für IT-Recht und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Lehrbeauftragter für IT-Recht der FH Südwestfalen, Partner bei WGW



WOLFF GÖBEL WAGNER

WOLFF GÖBEL WAGNER bietet seit über 50 Jahren spezialisierte Rechtsberatung. WGW berät außergerichtlich und gerichtlich. Zu den Mandanten von WGW zählen zahlreiche Verbundgruppen und namenhafte Unternehmen aus Handel, Dienstleistung sowie Industrie.

Zu den Kernkompetenzen zählen:

- IT-Recht
- Online- und Internetrecht
- Urheber- und Medienrecht
- Wettbewerbsrecht
- Markenrecht
- Datenschutz
- Corporate Compliance
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Insolvenzrecht

Weitere Informationen unter

<http://www.wgw.law>

Kontakt

WOLFF GÖBEL WAGNER
Rechtsanwälte Fachanwälte
Grünstraße 16
D-58095 Hagen

Tel.: 02331/ 9149-0
Fax: 02331/ 9149-41
www.wgw.law
E-Mail: info@wgw.law



Die GDI (Gesellschaft für Datenschutz und Informationssicherheit mbH) ist eine technische Consulting- und Projekttochtergesellschaft von WGW, die sich mit der Beratung zum Datenschutzrecht und der IT-Sicherheit befasst. Zu ihren Kunden gehören Verbundgruppenzentralen und Anschlusshäuser.

Kontakt

GDI Gesellschaft für Datenschutz und Informationssicherheit mbH
Körnerstr. 45
D-58095 Hagen

Tel.: 02331/ 35 68 32-0
Fax: 02331/ 35 68 32-1
www.gdi-mbh.eu
E-Mail: info@gdi-mbh.eu